

§ 2

Bildung und Zusammensetzung von Gutachterstellen

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke bilden zur Begutachtung aller nicht zentral geplanten Investitionsvorhaben, für die gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen eine Pflicht zur Begutachtung besteht, Gutachterstellen.

(2) Die Gutachterstellen des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke sind Bestandteil der Bezirksplankommissionen. Die Leiter der Gutachterstellen sind den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen unterstellt.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheiden im Rahmen der bestätigten Strukturpläne und Lohnfonds über die Größe und fachliche Zusammensetzung ihrer Gutachterstellen unter Berücksichtigung der Anzahl und der Bedeutung der zu begutachtenden Investitionen und der Spezifik des jeweiligen Bereiches, Zweiges bzw. Territoriums. Zur Gewährleistung einheitlicher Voraussetzungen für eine qualifizierte Begutachtung durch die Gutachterstellen des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke hat die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission Orientierungen für deren Größe und fachliche Zusammensetzung herauszugeben.

§ 3

Rechte und Pflichten der Gutachterstellen

(1) Die Gutachterstellen haben das Recht, alle zur Durchführung der Begutachtung erforderlichen Unterlagen beim Investitionsauftraggeber, bei den Auftragnehmern und den anderen beteiligten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über den Geheimnisschutz anzufordern. Die Gutachter sind berechtigt, in die zur Erfüllung ihrer Begutachtungsaufgaben erforderlichen Unterlagen einzusehen sowie erforderliche Konsultationen durchzuführen.

(2) Die Gutachterstellen können bei mangelnder Aussagefähigkeit oder beim Fehlen wichtiger Unterlagen vom Investitionsauftraggeber ergänzende Unterlagen -oder Angaben nachfordern.

(3) Die Leiter der Gutachterstellen sind zu den Beratungen hinzuzuziehen, in denen Leitungsentscheidungen (Aufgabenstellung, Investitionsvorentscheidung, Grundsatzentscheidung) über die von ihnen begutachteten Investitionen vorbereitet bzw. getroffen werden.

(4) Die Gutachterstellen haben die Ergebnisse der Begutachtung von Investitionen auszuwerten und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Form den für die Vorbereitung der Investitionen verantwortlichen Investitionsauftraggebern sowie deren übergeordneten Organen und den zuständigen Banken zu übermitteln.

§ 4

Durchführung der Begutachtung

(1) Die Begutachtung hat parallel zur Fertigstellung der Komplexe oder Abschnitte der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen einer Investition zu erfolgen. Dabei ist zu sichern, daß wesentliche Erkenntnisse aus der Begutachtung bereits vor Abgabe der Gutachten mit den für die Investitionsvorbereitung Verantwortlichen ausgewertet und von diesen bei der weiteren Arbeit berücksichtigt werden.

(2) Über die Organisation der Begutachtung entscheiden die Leiter der Gutachterstellen. In Abhängigkeit von der Spezifik und der Kompliziertheit der einzelnen Investitionsvorhaben können Gutachterkommissionen gebildet werden. Die Gutachterstellen können Experten aus Staatsorganen, Kombina-

ten, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen in die Begutachtung einbeziehen.

(3) Die Gutachterstellen arbeiten bei der Begutachtung mit den anderen staatlichen Organen und Einrichtungen, die im Prozeß der Ausarbeitung der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen der Investitionen Mitwirkungs- und Kontrollpflichten wahrzunehmen haben (Finanzorgane und Banken, örtliche Staatsorgane, Staatliche Bauaufsicht, Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen u. a.), eng zusammen und stimmen die Ergebnisse der Begutachtung mit diesen ab.

(4) Ergebnisse der Begutachtung sind:

— Gutachten als abschließendes Ergebnis der Begutachtung der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen einer Investition;

— Stellungnahmen, Expertisen und Protokolle zu einzelnen Komplexen, Abschnitten oder Problemen der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen einer Investition.

Gutachten und Stellungnahmen sind nur durch die Gutachterstellen herauszugeben.

§ 5

Anforderung und Einsatz von Experten

(1) Die Anforderung eines Experten erfolgt durch den Leiter der Gutachterstelle beim Leiter der Arbeitsstelle des Experten. Die Anforderung muß die Aufgabe und die voraussichtliche Zeit des Einsatzes des Experten enthalten.

(2) Auf Ersuchen der Leiter der Gutachterstellen sind von den Leitern der Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen befähigte Mitarbeiter als Experten für die Begutachtung von Investitionen zu benennen. Die Experten dürfen nicht unmittelbar an der Ausarbeitung der zu begutachtenden Unterlagen beteiligt sein.

(3) Der Einsatz der angeforderten Experten ist durch den der jeweiligen Gutachterstelle übergeordneten Leiter zu bestätigen. Für die von der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission zu begutachtenden Investitionen werden die Experten durch den Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bestätigt.

(4) Über den Einsatz der Experten können zwischen der Gutachterstelle und der Arbeitsstelle des Experten Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Experten wird durch die Tätigkeit als Gutachter nicht berührt.

(6) Es ist nicht zulässig, anstelle der Experten Vertreter zu entsenden.

(7) Die Leistungen der Experten sowie sonstige zusätzliche Kosten können den Gutachterstellen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften² durch die Arbeitsstellen der Experten berechnet werden.

(8) Die Experten sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Begutachtung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren und alle im Zusammenhang mit der Begutachtung ausgehändigten und angefertigten Arbeitsunterlagen an die Gutachterstelle zurückzugeben.

§ 6

Verträge und Entgelte der Begutachtung

(1) Über die Begutachtung der Investitionen sind zwischen den Investitionsauftraggebern und den Gutachterstellen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, Wirtschaftsverträge abzuschließen. Über die Begutachtung der Investitionen durch andere Gutachterstellen können Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden.

(2) Der Abschluß der Wirtschaftsverträge erfolgt nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. März 1972 über Entgelte für Leistungen bei der Begutachtung von Investitionen (GBl. II Nr. 25 S. 281).